



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 19

Jahrgang 2021

Erscheinungstag: 26.07.2021

Inhalt		Seite
1. Bekanntmachung:	Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa“ am Mittwoch, den 01. September 2021 um 19:00 Uhr Gaststätte Hersping, Ostendorf 87, 48565 Steinfurt-Borghorst	74
2. Bekanntmachung:	Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen, für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und für Kinder in Offenen Ganztagschulen (Elternbeitragsatzung) vom 20.06.2006 in der Fassung der 11. Änderung vom 26. Juli 2021	75 - 102

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de/amtsblatt bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/; die Liste mit den Bebauungsplänen unter www.emsdetten.de/bauleitplanung.

Unterhaltungsverband
Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa

Verbandsvorsteher: Josef Decking, Ahlintel 10b, 48282 Emsdetten, ☎ 02572/97353

UVB 1-21

**Einladung
zur
Mitgliederversammlung**

Die Amtszeit des Ausschusses des Unterhaltungsverbandes „Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa“ endete am 31.12.2019. Aus diesem Grunde lade ich hiermit gemäß § 10 Absatz 3 Verbandssatzung die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppen A (Erschwerer) und B (Gewässereigentümer und -anlieger) zu einer Mitgliederversammlung ein.

Sie findet statt am

**Mittwoch, 1. September 2021,
um 19.00 Uhr**

in der Gaststätte Hersping, Ostendorf 87, 48565 Steinfurt-Borghorst
(an der L 590 Emsdetten - Borghorst)

mit der **Tagesordnung:**

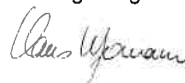
1. **Begrüßung durch den Verbandsvorsteher;**
2. **Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Einladung;**
3. **Bericht des Verbandsvorstehers über die Verbandstätigkeit;**
4. **Neuwahl des Verbandsausschusses,**
 - 4.1 **Bekanntgabe der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter für die Gruppe C,**
 - 4.2 **Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter für die Gruppen A und B;**
5. **Bericht über die Arbeit des Landesverbands der Wasser und Bodenverbände Westfalen-Lippe (Johann Prümers, Vorstandsvorsitzender);**
6. **Verschiedenes.**

Ich weise darauf hin, dass die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Nordwalde, 15.07.2021

.....
(gez. Decking)
Vorsitzender

beglaubigt:



.....
(Ufermann)
Verbandsrechner

Elternbeitragssatzung

**Satzung der Stadt Emsdetten
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für Kinder in Kindertageseinrichtungen,
für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und
für Kinder in Offenen Ganztagschulen (Elternbeitragssatzung)
vom 20.06.2006
in der Fassung der 11. Änderung
vom 26. Juli 2021**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW S. 759)), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) und des § 50 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 29.11.2019 und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146), hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 20.06.2006, 21.12.2006, 27.05.2008, 13.07.2010, 22.04.2013, 23.06.2015, 20.12.2016, 09.04.2019, 06.06.2019, 31.03.2020 und 01.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme des Angebots der Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch eine geeignete Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) wird durch die Stadt Emsdetten als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten gem. § 50 KiBiz und § 90 SGB VIII erhoben. Hierbei handelt es sich um eine sozialrechtliche Abgabe eigener Art und um eine Abgabe im Sinne des § 1 Abs. 1 KAG NRW. Die Höhe der Elternbeiträge wird gemäß der in der Anlage 1 dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel festgesetzt.
- (2) Die Satzung findet ebenfalls Anwendung bei der Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich. Die Höhe des zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Elternbeitrages ergibt sich ebenfalls aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (3) In Kindertageseinrichtungen sind gemäß Anlage 1 je nach vorgehaltenem Angebot

die Betreuungszeiten 25 Stunden, 35 Stunden und 45 Stunden zu buchen. Alle anderen angegebenen Betreuungszeiten beziehen sich auf die Kindertagespflege bzw. kombinierte Betreuungsangebote.

- (4) Weiterhin gelten die Regelungen der „Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Emsdetten über die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII“. Alle Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Eltern/-teile bzw. diesen rechtlich gleichgestellten Personen, die für ihr Kind eine Tagesbetreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege in Anspruch nehmen wollen, müssen ihren Anspruch sechs Monate vor Inanspruchnahme beim Jugendamt geltend machen.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Elternbeiträge, Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich - rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen gem. § 4 dieser Satzung.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung, die Inanspruchnahme der Förderung eines Kindes in Kindertagespflege und für die Inanspruchnahme der Betreuung in der „Offenen Ganztagschule“ ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel.
Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung oder in der „Offenen Ganztagschule“ und durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden aufzuaddieren. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden.
Die Elternbeiträge für alle Betreuungsformen ergeben sich aus den als Anlage 1 beigefügten Beitragstabellen und erhöhen sich ab 01.08.2022 jeweils zum neuen Kindergartenjahr/Schuljahr

bei einem Einkommen bis 37.000 € um jährlich	1 %,
bei einem Einkommen bis 49.000 € um jährlich	2 %,
bei einem Einkommen bis 79.000 € um jährlich	3 %,
bei einem Einkommen bis 91.000 € um jährlich	4 % und
bei einem Einkommen über 91.000 € um jährlich	5 %.

Bei der Ermittlung des Beitrages für die Inanspruchnahme der OGS ist der Höchstbetrag nach Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. V. 23.12.2010, zuletzt geändert am 9. März 2016) zu beachten.

Die sich nach der Erhöhung ergebenden Beträge werden nach mathematischen Regeln auf volle Euro-Beträge gerundet.

Im Fall des § 2 Absatz 2 (Pflegeeltern) erfolgt die Einstufung in der zweiten Einkommensgruppe der Elternbeitragsstaffel.

- (3) Die Beitragspflicht beginnt grundsätzlich mit Beginn des Kindergartenjahres / Schuljahres, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird oder das Betreuungsangebot der „Offenen Ganztagschule“ in Anspruch nimmt (das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Es beginnt am 01.08. des Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres) und bei Kindertagespflege zum 1. des Monats, in dem vereinbarungsgemäß die Betreuung in Kindertagespflege beginnt, wobei die Eingewöhnung nach Betreuungsbeginn erfolgt. Wird ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres bzw. Schuljahres aufgenommen oder scheidet es aus (z.B. Wohnortwechsel), wird der Elternbeitrag nur für tatsächliche Betreuungsmonate erhoben.

Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres / Schuljahres, zu dessen Ende das Kind in die Kindertageseinrichtung / „Offene Ganztagschule“ verlässt und bei Kindertagespflege mit Ablauf des Monats, in dem sie beendet wird. Bei einem Wechsel von der Kindertagespflege in die Kindertageseinrichtung kann die Kindertagespflege nicht zum 30.06. beendet werden.

- (4) Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsform und den Betreuungsumfang erhoben, für die das Kind angemeldet ist.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der „Offenen Ganztagschule“ (z.B. Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes (z.B. Fehlzeiten durch Krankheit oder Klassenfahrt) oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.

Auch bei streikbedingter Schließung des Tagesbetreuungsangebotes haben die Beitragspflichtigen keinen Rechtsanspruch auf Aufhebung des Beitragsbescheides bezüglich der Streiktage.

- (5) Abweichend von Absatz 3 muss gemäß § 50 Abs. 1 KiBiz für Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, kein Elternbeitrag für den Besuch der Kindertageseinrichtung (und ergänzender Kindertagespflege) entrichtet werden.

- (6) Verpflegungsbeiträge sind in den Elternbeiträgen nicht enthalten.

§ 4**Einkommensermittlung**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 (Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten bzw. Gewinn) und Abs. 5 a S. 2 des Einkommenssteuergesetzes (=Abzug von Kinderbetreuungskosten) des Einkommensteuergesetzes und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen ebenso wenig wie finanzielle Belastungen (insbesondere Sozialversicherungsbeiträge, Vorsorgeaufwendungen, gesetzliche oder vertragliche Unterhaltsleistungen oder steuerliche Sonderausgaben mit Ausnahme der Kinderbetreuungsaufwendungen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, sowie Geldleistungen, die dem Zweck der Kinderbetreuung dienen (z.B. Leistungen der Agentur für Arbeit, Arbeitgeberzuschüsse etc.) hinzuzurechnen. Kindergeld und Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, sowie Betreuungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.
- Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Alle leiblichen Kinder einer Familie sind in der Reihenfolge der Geburt zu berücksichtigen.
- (3) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Kalenderjahreseinkommen. Bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder bei der Überprüfung der Einkommensverhältnisse z.B. auf Grund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.
- Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab 01.01. bzw. ab Aufnahmedatum des Kindes neu festzusetzen. Auf Antrag kann der Beitrag unterjährig angepasst werden, wenn sich Änderungen in den Einkommensverhältnissen

ergeben. Ändert sich der beitragspflichtige Personenkreis im laufenden Kalenderjahr, so ist der Elternbeitrag ab dem 1. des Kalendermonats, in dem die Veränderung eingetreten ist, neu festzusetzen.

§ 5

Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie, oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten und für das eine Beitragspflicht besteht, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nehmen ein Angebot der Kindertagespflege oder der „Offenen Ganztagschule“ in Anspruch, so entfallen die Beträge für das zweite und jedes weitere Kind.
Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Beitrag auf Grundlage des Einkommens und des gebuchten Stundenumfangs zu zahlen.
Die Beitragsbefreiung gilt auch für Geschwister von Kindern, welche gem. § 50 Abs. 1 KiBiz per Gesetz von der Beitragszahlung befreit sind.
- (2) Auf Antrag werden die Elternbeiträge für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Kindertagespflege und der „Offenen Ganztagschule“ vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind im Sinne des § 90 Abs. 4 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) nicht zuzumuten ist. Liegen die Voraussetzungen für einen Erlass vor, können die Beiträge ab dem Monat der Antragstellung erlassen werden. Wird ein Beitrag rückwirkend neu festgesetzt, kann innerhalb der Widerspruchsfrist für den Zeitraum, der neu festgesetzt wurde, ein Erlassantrag gestellt werden.
- (3) Für Monate, in denen Leistungen nach dem SGB II, nach dem SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen wurden, besteht keine Beitragspflicht.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die Träger der Kindertageseinrichtung und des Betreuungsangebotes im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder in Kindertageseinrichtungen, sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß den Anlagen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.
Bei einem Einkommen über der höchsten Einkommensgrenze wird auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet.

- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Sofern noch nicht alle Nachweise für die Beitragsermittlung vorgelegt werden können (z.B. Steuerbescheid des Vorjahres), kann ein Elternbeitrag vorläufig festgesetzt werden. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunft- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunft- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach und wird auch der höchste Elternbeitrag nicht gezahlt, ist das Jugendamt berechtigt, den Träger der Einrichtung hierüber zu informieren. Der Träger der Einrichtung entscheidet daraufhin in eigenem Ermessen über die Fortführung bzw. den Umfang des Betreuungsverhältnisses.

§ 7

Beitragsfestsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Der Elternbeitragsbescheid steht von vornherein unter dem Vorbehalt nachträglicher Überprüfung und Abänderung zur Gewährleistung der Beitragsgerechtigkeit und der Beitragserhebung nach der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Veranlagungszeitraum. Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt die Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag rückwirkend neu festzusetzen.

§ 8

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 6 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder leichtfertig, unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9

In-Krafttreten

Die 11. Änderungssatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft und ersetzt die „Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen, für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und für Kinder in Offenen Ganztagschulen (Elternbeitragssatzung)“ in der Fassung der 10. Änderung vom 31.03.2020.

Anlage 1 der Elternbeitragsatzung

Beitragstabelle ab 01.08.2021

Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Kindergartenjahr 2021/2022

Kinder unter 2 Jahren / wöchentliche Betreuungszeiten									
Jahreseinkommen	bis 15 Std.*	bis 20 Std.*	bis 25 Std.	bis 30 Std.*	bis 35 Std.	bis 40 Std.*	bis 45 Std.	bis 50 Std.*	bis 55 Std.*
bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 31.000 €	83,00 €	88,00 €	95,00 €	105,00 €	117,00 €	135,00 €	150,00 €	175,00 €	199,00 €
bis 37.000 €	95,00 €	105,00 €	117,00 €	132,00 €	145,00 €	168,00 €	186,00 €	212,00 €	237,00 €
bis 43.000 €	108,00 €	128,00 €	146,00 €	161,00 €	179,00 €	205,00 €	226,00 €	256,00 €	288,00 €
bis 49.000 €	120,00 €	146,00 €	167,00 €	189,00 €	211,00 €	235,00 €	261,00 €	296,00 €	326,00 €
bis 55.000 €	139,00 €	167,00 €	197,00 €	222,00 €	246,00 €	276,00 €	307,00 €	342,00 €	380,00 €
bis 61.000 €	149,00 €	184,00 €	222,00 €	249,00 €	276,00 €	309,00 €	342,00 €	383,00 €	421,00 €
bis 67.000 €	161,00 €	204,00 €	246,00 €	276,00 €	307,00 €	342,00 €	380,00 €	421,00 €	465,00 €
bis 73.000 €	173,00 €	222,00 €	269,00 €	304,00 €	337,00 €	377,00 €	415,00 €	461,00 €	505,00 €
bis 79.000 €	184,00 €	240,00 €	296,00 €	331,00 €	368,00 €	410,00 €	453,00 €	500,00 €	550,00 €
bis 85.000 €	202,00 €	265,00 €	328,00 €	370,00 €	410,00 €	457,00 €	503,00 €	556,00 €	609,00 €
bis 91.000 €	217,00 €	283,00 €	353,00 €	397,00 €	439,00 €	490,00 €	541,00 €	595,00 €	652,00 €
über 91.000 €	236,00 €	314,00 €	391,00 €	438,00 €	486,00 €	539,00 €	595,00 €	656,00 €	715,00 €

Kinder über 2 Jahre / wöchentliche Betreuungszeiten									
Jahreseinkommen	bis 15 Std.*	bis 20 Std.*	bis 25 Std.	bis 30 Std.*	bis 35 Std.	bis 40 Std.*	bis 45 Std.	bis 50 Std.*	bis 55 Std.*
bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 31.000 €	25,00 €	30,00 €	35,00 €	45,00 €	58,00 €	67,00 €	77,00 €	88,00 €	100,00 €
bis 37.000 €	35,00 €	45,00 €	58,00 €	68,00 €	78,00 €	93,00 €	105,00 €	120,00 €	135,00 €
bis 43.000 €	51,00 €	63,00 €	73,00 €	89,00 €	103,00 €	120,00 €	141,00 €	156,00 €	173,00 €
bis 49.000 €	63,00 €	75,00 €	91,00 €	108,00 €	128,00 €	148,00 €	167,00 €	189,00 €	211,00 €

5.2 Elternbeitragsatzung

bis 55.000 €	76,00 €	94,00 €	111,00 €	135,00 €	155,00 €	179,00 €	204,00 €	228,00 €	252,00 €
bis 61.000 €	87,00 €	109,00 €	133,00 €	155,00 €	179,00 €	208,00 €	234,00 €	261,00 €	290,00 €
bis 67.000 €	101,00 €	125,00 €	149,00 €	177,00 €	204,00 €	234,00 €	263,00 €	296,00 €	324,00 €
bis 73.000 €	111,00 €	141,00 €	167,00 €	197,00 €	228,00 €	261,00 €	296,00 €	328,00 €	362,00 €
bis 79.000 €	125,00 €	155,00 €	184,00 €	219,00 €	252,00 €	290,00 €	324,00 €	354,00 €	386,00 €
bis 85.000 €	142,00 €	175,00 €	209,00 €	246,00 €	283,00 €	324,00 €	364,00 €	399,00 €	433,00 €
bis 91.000 €	154,00 €	190,00 €	229,00 €	269,00 €	310,00 €	353,00 €	396,00 €	433,00 €	454,00 €
über 91.000 €	170,00 €	213,00 €	252,00 €	300,00 €	344,00 €	394,00 €	440,00 €	483,00 €	499,00 €

* nur für Kindertagespflege

Elternbeiträge OGS und ergänzende Tagespflege im Schuljahr 2019/2020				
Jahreseinkommen	nur OGS	bis 35 Std*	bis 45 Std*	über 45 Std*
bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 31.000 €	48,00 €	58,00 €	68,00 €	78,00 €
bis 37.000 €	63,00 €	73,00 €	88,00 €	105,00 €
bis 43.000 €	73,00 €	91,00 €	114,00 €	141,00 €
bis 49.000 €	86,00 €	108,00 €	141,00 €	167,00 €
bis 55.000 €	101,00 €	133,00 €	167,00 €	204,00 €
bis 61.000 €	111,00 €	149,00 €	190,00 €	234,00 €
bis 67.000 €	125,00 €	167,00 €	217,00 €	258,00 €
bis 73.000 €	139,00 €	184,00 €	240,00 €	290,00 €
bis 79.000 €	152,00 €	204,00 €	263,00 €	318,00 €
bis 85.000 €	171,00 €	229,00 €	300,00 €	372,00 €
bis 91.000 €	186,00 €	245,00 €	321,00 €	402,00 €
über 91.000 €	207,00 €	268,00 €	350,00 €	437,00 €

* mit ergänzender Kindertagespflege

Anlage 2 der Elternbeitragssatzung

Richtlinien zur Gewährung der Kindertagespflege gemäß § 22-24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beschlossen vom Rat der Stadt Emsdetten 1. Juli 2021-

Mit diesen Richtlinien werden die Grundsätze zur Gewährung der qualifizierten Kindertagespflege gemäß § 22 - 24 SGB VIII und des Kinderbildungsgesetzes für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Emsdetten geregelt. Für die von den Eltern zu leistenden Kostenbeiträge gilt die jeweils gültige Fassung der „Elternbeitragssatzung“ der Stadt Emsdetten.

1. Rechtsgrundlagen (§ 22 SGB VIII)

Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern. Die Kindertagespflege hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz), sowie das Kinderförderungsgesetz (KiFöG) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Förderleistungen (§ 23 SGB VIII)

Folgende Leistungen werden durch das Jugendamt Emsdetten erbracht:

- Vermittlung von Kindertagespflegeverhältnissen,
- Werbung von Kindertagespflegepersonen,
- Organisation von Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Kindertagespflegepersonen,
- Öffentlichkeitsarbeit
- Aufbau und Pflege der Kooperation untereinander und mit Kindertageseinrichtungen insbesondere Familienzentren,
- Beratung von Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten insbesondere Eltern oder Elternteile in allen Fragen, die die Kindertagespflege betreffen,
- Prüfung der Eignung von Kindertagespflegepersonen,
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und § 22KiBiz NRW und
- die Gewährung einmaliger und laufender Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII.

3. Grundsätze der Förderung

Die Grundsätze der Förderung sind in den §§ 22 und 23 SGB VIII und §§ 15 und 21 KiBiz geregelt.

Die Kindertagespflege richtet sich in erster Linie an Kinder im Alter von unter drei Jahren. Für ältere Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sollen andere institutionelle Betreuungsangebote vorrangig in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus können im Einzelfall ergänzend Kindertagespflegeplätze im Rahmen vorhandener Angebote gefördert werden (sog. Randzeitenbetreuung).

Für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und dies vom Landesjugendamt als Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, können speziell qualifizierte Kindertagespflegepersonen vermittelt werden.

Öffentlich gefördert wird die Kindertagespflege durch geeignete Kindertagespflegepersonen im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder in anderen geeigneten Räumen.

Vor allem im Rahmen sog. Großtagespflegestellen kann die Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen angeboten werden. Zur näheren Ausgestaltung einer Großtagespflegestelle wird auf Ziffer 7 dieser Richtlinien hingewiesen.

4. Fördervoraussetzungen

Die Fördervoraussetzungen des § 24 Abs. 3 KiBiz finden Anwendung.

4.1. Rechtsanspruch

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht kein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Sie sollen bei einem individuellen Betreuungsbedarf in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert werden.

Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird von der Fachberatung Kindertagespflege unter Berücksichtigung des Kindeswohls mit den Erziehungsberechtigten abgestimmt. Bedarfsgerecht ist ein Angebot insbesondere dann, wenn die Erziehungsberechtigten dadurch Erwerbstätigkeit oder Schul-/Berufsausbildung und Kinderbetreuung besser miteinander vereinbaren können.

Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung außerhalb des Tatbestandes von Vereinbarkeit von Familie und Beruf (z.B. Schule/Ausbildung/Erwerbstätigkeit) wird grundsätzlich erfüllt, wenn ein Angebot von **25 Stunden** pro Woche gemacht wird.

Bei einem Wegfall der Voraussetzungen, die zu einem erhöhten Betreuungsbedarf geführt haben, besteht der bisherige Bewilligungsumfang bis zum Ende des Kita-Jahres fort. Die Möglichkeit der Eltern, im Rahmen der Kündigungsfristen den Betreuungsumfang abzusenken, bleibt unbenommen.

4.2 Bildungs- und Erziehungsauftrag

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagespflege erfüllen zu können, ist eine Mindestbetreuungszeit von 10 Wochenstunden erforderlich. Der gesetzliche Auftrag der Kindertagespflege steht dabei im Vordergrund. Im Hinblick auf die Gleichrangigkeit der Betreuungsangebote Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen ist bei der

Förderung von Betreuungsangeboten für U3 Kinder vorrangig das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern zu berücksichtigen.

Bei einer ergänzenden Betreuung zur Tageseinrichtung für Kinder oder zur Offenen / gebundenen Ganztagschule ist eine Unterschreitung möglich.

Die Betreuungszeit soll zum Wohle des Kindes einen Gesamtumfang (incl. Kindertageseinrichtung, Schule, Offene / gebundene Ganztagschule oder andere institutionelle Betreuung) von 55 Wochenstunden nicht überschreiten.

Die geplante Dauer der Kindertagespflege soll drei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für die Kindertagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu ermöglichen.

4.3 Betreuung von Pflegekindern

Wird ein Antrag auf Gewährung von Kindertagespflege für Pflegekinder gestellt, ist der Fachberatung nachzuweisen, dass Beginn und Umfang der Kindertagespflege mit dem Pflegekinderdienst abgesprochen ist.

4.4 Masernimpflicht

Nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht eine Masernimpfpflicht. Die Fachberatungen klären die Eltern und Kindertagespflegepersonen hierzu auf. Die Kindertagespflegepersonen sind in Kooperation mit den Eltern verpflichtet, einen Nachweis gem. § 20 Abs. 9 IfSG über die Masernschutzimpfung aller betreuten Kinder einzuholen und nachzuhalten.

5. Besondere Betreuungsbedarfe

5.1 ergänzende Betreuungsbedarfe

Liegt der Betreuungsbedarf eines Kindes aus familiären Gründen regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der Schule incl. OGS, kann ergänzende Kindertagespflege gewährt werden (§ 23 Abs. 1 S. 1 Kibiz). Als regelmäßig anzusehen ist ein Bedarf von mindestens an 2 Tagen in der Woche. Für die Randzeitenbetreuung ist ein Mindestbetreuungsbedarf von 10 Stunden monatlich erforderlich.

Bei der Randzeitenbetreuung ist Voraussetzung für die öffentliche Förderung, dass ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis oder eine entsprechend umfangreiche selbständige Tätigkeit ausgeübt bzw. eine Ausbildung absolviert wird.

Grundsätzlich werden lediglich qualifizierte Kräfte in der Kindertagespflege eingesetzt. In den Ferienzeiten sind Betreuungsangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule, der Kindertageseinrichtungen oder von anderen freien Trägern (Kinder- und Jugendfreizeiten) vorrangig in Anspruch zu nehmen. Beim Übergang in die Kita endet das Tagespflegeverhältnis grundsätzlich zum 31.07.

5.2 unregelmäßige Betreuungsbedarfe

Bei unregelmäßigen Betreuungsbedarfen (Schichtdienst) sollen die Erziehungsberech-

tigten und die Kindertagespflegeperson sich auf ein bedarfsgerechtes Stundenkontingent verständigen.

6. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Die Ausübung der Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII bedarf der Erlaubnis durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Die Fachkräfte des Jugendamtes der Stadt Emsdetten haben im Rahmen der Erteilung der Erlaubnis die Eignung festzustellen, diese unterliegt der ständigen Überprüfung. Die Erlaubnis ist auf maximal fünf Jahre befristet und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 43 Abs. 3 S. 4 SGB VIII).

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu maximal fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, der Fachberatung von ihr betreute Kinder zu melden, auch wenn für diese keine öffentliche Förderung gewährt wird oder Kinder aus einem anderen Jugendamtsbezirk kommen. Sollen mehr als fünf Betreuungsverträge abgeschlossen werden, hat die Kindertagespflegeperson der Fachberatung unaufgefordert einen Belegungsplan vorzulegen, aus dem die Betreuungszeiten der einzelnen Tagespflegekinder ersichtlich sind.

Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Kindertagespflegepersonen sind zum Schutz des Kindeswohls und zu einer Betreuung der Kinder ohne jegliche physische und psychische Gewalt verpflichtet.

Die Fachberatung der Stadt Emsdetten unterstützt die Kindertagespflegepersonen durch Fortbildungsangebote und fachliche Beratung.

Eine Kindertagespflegeperson, der eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde, kann bei Ausfall einer anderen Kindertagespflegeperson, wenn die räumlichen Voraussetzungen und die persönliche Eignung dies zulassen, zusätzlich Kinder im Vertretungsfall betreuen. Dies gilt für maximal zwei Kinder über ihre Pflegeerlaubnis hinaus, nicht jedoch über die gesetzlich geregelte Höchstzahl der zu betreuenden Kinder insgesamt und nicht länger als sechs Wochen.

6.1 Persönliche Voraussetzungen

Zur Erfüllung der Eignungsvoraussetzungen müssen die folgenden Kriterien gegeben sein:

1. Die Kindertagespflegepersonen erklären sich durch Unterschrift der gesamtstädtischen „Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Kindertagespflegepersonen im Jugendamtsbezirk Emsdetten“ zur Kooperation bereit.
2. Mindestalter: 21 Jahre,
3. Mindestens: Hauptschulabschluss.
4. Die Kindertagespflegeperson hat sich bewusst mit ihrer Tätigkeit als selbständig tätige Kindertagespflegeperson auseinandergesetzt.
5. Die Grundhaltung zum Kind kommt durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck, eine gewaltfreie Erziehungsvorstellung ist vorhanden. Diese Grundhaltung wird auch vom Partner / von der Partnerin der Kindertagespflegeperson erwartet.

6. Es besteht die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung.
7. Erfahrungen im Umgang mit Kindern sind vorhanden.
8. Soziale und kommunikative Kompetenzen wie z.B.: Beziehungsfähigkeit, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit und Einfühlungsvermögen sind vorhanden. Die Kindertagespflegeperson ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
9. Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie können in Einklang gebracht werden. Bei der Betreuung von eigenen Pflegekindern ist die Tätigkeit als KTP mit dem Pflegekinderdienst und der Fachberatung abzustimmen.
10. Die Kindertagespflegeperson verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an.
11. Sie arbeitet zum Wohl des Kindes auch i.S.d. §§ 8a, 8b SGB VIII mit den Eltern, dem Jugendamt, Institutionen und anderen Kindertagespflegepersonen zusammen.
12. Es besteht die Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens.
13. Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden mindestens mit einem B2 Abschluss, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen.
14. Eine längerfristige Perspektive bei der Ausübung der Tätigkeit ist vorhanden.
15. Es besteht die Bereitschaft zur verbindlichen und regelmäßigen Teilnahme an Tätigkeit vorbereitenden oder begleitenden Qualifizierungsmaßnahmen.
16. Es besteht eine psychische und physische Belastbarkeit auch in dem Sinne, dass keine medizinischen Gründe (Suchterkrankungen, psychische Krankheiten) gegen die Arbeit mit Kindern sprechen.
17. Ein unterstützender und stabiler familiärer Rahmen bezogen auf den Ehemann /die Ehefrau bzw. Lebenspartner/-in sowie die eigenen Kinder sind vorhanden. Die Kindertagespflegeperson übernimmt nicht die vollständige Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen.
18. Es bestehen Organisations- und Haushaltsführungskompetenzen, um einen strukturierten Tagesablauf sowie die angemessene Versorgung der Kinder zu gewährleisten.
19. Die Kindertagespflegeperson erhält/erhielt keine Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII über einen längeren Zeitraum und/oder in intensiver Form (Hilfen nach § 35a SGB VIII werden dabei ausgeklammert, hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung).

6.2 Formale Voraussetzungen

Zur Prüfung der Eignung sind von den Bewerber/innen folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis,
2. Ausgefüllter Fragebogen (Bewerbungsbogen),
3. Lebenslauf,
4. Nachweis über Schul-/Berufsabschluss,
5. Einverständniserklärung der Betreuungsperson über eine Überprüfung bei der zuständigen Fachkraft der Erziehungshilfe bei einer bewilligten/beantragten Hilfe zur Erziehung,

6. Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen (Die Führungszeugnisse müssen spätestens alle fünf Jahre aktualisiert werden.),
7. Hausärztliches Attest der Kindertagespflegeperson (muss spätestens alle 5 Jahre aktualisiert werden),
8. Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes,
9. Bescheinigung über die Teilnahme an einem Kurs „Erste-Hilfe speziell für Kinder“ (alle 2 Jahre)
10. Die nach 1970 geborenen Kindertagespflegepersonen müssen vor Beginn der Tätigkeit gem. § 20 Abs. 9 IfSG eine Masernschutzimpfung nachweisen
11. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, die Grundsätze der Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

6.3 Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

Zur Durchführung der Kindertagespflege sollten folgende Rahmenbedingungen vorhanden sein:

1. Die Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und des Alters der zu betreuenden Kinder.
2. Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
3. Bei einer Schulkindbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze (für Schulaufgaben) zur Verfügung.
4. Die Räume für die Kinderbetreuung sind hell, freundlich, sicher, und sauber eingerichtet. Sie werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet. Die Räume müssen rauchfrei sein. Im Zweifelsfall besteht die Möglichkeit, die Gesundheitsaufsicht einzuschalten.
5. Die Einrichtung ist kindgerecht.
6. Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand.
7. Sicherheitsaspekte nach den Kriterien der Unfallkasse im Wohn- und Außenbereich sind zu berücksichtigen. Bei nicht als Wohnräumen genutzten Räumen ist eine bauaufsichtliche Genehmigung vorzulegen.
8. Der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Sicherheit zu geben.
9. Die Ernährung ist ausgewogen, gesund und abgestimmt auf die kindlichen Bedürfnisse.
10. Wenn kein eigener Garten vorhanden ist, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.
11. Ein Verbandskasten nach DIN 13157 muss vorhanden sein und regelmäßig auf Vollständigkeit überprüft werden. Kleinere Verletzungen und leichte Unfälle müssen in einem Verbandbuch dokumentiert werden (www.unfallkasse-nrw.de). Unfälle, die eine ärztliche Behandlung erfordern, sind in Form einer Unfallanzeige unverzüglich zu melden.
12. Für jedes Kind, das sich planmäßig länger als 6 Monate ausschließlich in Kindertagespflege befindet, erstellt die Kindertagespflegeperson mit dem Einverständnis der Eltern eine angemessene Bildungsdokumentation nach Vorlage der Stadt.
13. Rauchmelder müssen vorhanden sein.

14. Die Kindertagespflegepersonen sollen mit den Eltern einen schriftlichen Betreuungsvertrag schließen.

6.4 Qualifizierung

Ab dem Kindergartenjahr 2022 / 2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über die QHB-Qualifikation verfügen. Im Rahmen des Bundesprogrammes ProKindertagespflege werden Qualifizierungen nach QHB (Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege) angeboten.

Qualifizierte Kindertagespflegepersonen nach DJI haben Bestandsschutz.

Eine Weiterqualifizierung mit dem QHB ist für DJI-geschulte möglich.

6.4.1 Qualifizierung nach QHB

Das Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) ist ein Curriculum für die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen. Es knüpft an bewährte Elemente des DJI-Curriculums an, das sich weitgehend als Standard für die Grundqualifizierung in den letzten Jahren etabliert hat. Die Qualifizierung nach QHB löst nun das DJI-Curriculum ab und teilt sich auf in

Tätigkeitsvorbereitende Qualifizierung (160 U-Std.) zuzüglich 80 Stunden Praktikum, ca. 100 Stunden Selbstlerneinheit und Lernergebnisfeststellung

Die Qualifizierung vermittelt den Kindertagespflegepersonen pädagogische und psychologische Grundlagen für ihre Tätigkeit im Hinblick auf ihre persönliche Situation und die des Tageskindes und seiner Familie. Themen hierzu sind unter anderem kindliche Entwicklung, Erziehungsstile und -ziele, Selbsteinschätzung, Reflexion über das eigene Erziehungsverhalten, Kinderschutz, Eingewöhnungsphase, Kommunikation mit den Eltern und Ernährung. Darüber hinaus vermittelt der Kurs die rechtlichen Rahmenbedingungen, Umgang mit Steuern und Sozialabgaben, Fragen zur Aufsichtspflicht sowie zur Haftpflicht, die Betreuungsvereinbarung und die dazu erforderlichen Absprachen, Motivation und Anforderungsprofil sowie die Zusammenarbeit mit der Fachberatung und dem Jugendamt.

Tätigkeitsbegleitende Qualifizierung / Anschlussqualifizierung (140 U-Std.) zuzüglich ca. 40 Stunden Selbstlerneinheit und Lernergebnisfeststellung

Die Anschlussqualifikation setzt sich intensiv mit der Situation von Tagespflegekindern und ihren Familien auseinander und unterstützt und fördert die Kindertagespflegepersonen in ihrer professionellen Weiterentwicklung. Wichtige Themen des Kurses sind u. a. Zeitmanagement, Bildungsauftrag und Bildungsdokumentation, Erziehungspartnerschaft mit den Familien der Tagespflegekinder u. ä.

Anschlussqualifizierung für erfahrene Kindertagespflegepersonen (140 U-Std.) zuzüglich ca. 40 Stunden Selbstlerneinheit und Lernergebnisfeststellung

Kindertagespflegepersonen nach DJI (160 U-Std.) können an der Anschlussqualifikation teilnehmen und somit auf 300 UE aufstocken.

Die Anschlussqualifizierung folgt grundlegend der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung nach dem QHB. Ziel ist es, erfahrenen Kindertagespflegepersonen, die nach

dem DJI-Curriculum qualifiziert sind, eine fachlich und methodisch-didaktisch angemessene Grundlage für einen Einstieg in die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung nach dem QHB zu ermöglichen und somit Grundlagen des QHB als ein einheitliches und maßgebendes Fundament der Qualitätssicherung in der Kindertagespflege zu implementieren.

Qualifizierung sozialpädagogischer Fachkräfte

Qualifizierung für Pädagogische Fachkräfte i.S.d. § 1 der Personalvereinbarung zum KiBiz ab 2022/2023 (80 U-Std.)

Wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes (zum Beispiel Familie und Haushalt zugleich als Betreuungs- und Arbeitsort, Besonderheiten bei der Beziehung zu den Eltern, Rechts- und Versicherungsfragen, Kooperation mit Jugendamt und Fachberatung, selbstständige Tätigkeit), zur Qualitätssicherung und zur Minderung der Fluktuation sollen auch Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung oder andere sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung über eine Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen müssen (§ 17 Absatz 2 Satz 4 und 5 KiBiz).

Bis zur Umsetzung reicht die bisherige Qualifizierung über den Vorbereitungs- und Einführungskurs nach DJI aus.

Bereits tätige Kindertagespflegepersonen, die die Voraussetzungen einer pädagogischen Fachkraft i.S.d. § 1 der Personalvereinbarung zum KiBiz erfüllen, können eine ergänzende Qualifizierung im Umfang von 64 U-Std. zum Nachweis der vertieften QHB Kenntnisse erlangen.

Hierdurch wird eine kreisweite Anerkennung nach QHB erlangt, welche in Verbindung mit der Teilnahmebescheinigung über Teilnahme an dem Vorbereitungs- und Einführungskurs (16 U-Std.) und der Ausbildung bzw. dem Studium gültig ist.

Für alle Teilnehmer wird ein Eigenanteil erhoben. Für die QHB-Qualifizierungen besteht die Möglichkeit, KiBiz-Mittel zu akquirieren. Anfallende Kosten zu: Fahrtkosten, Übernachtung und Verpflegung werden nicht erstattet.

Die Kindertagespflegepersonen verpflichten sich, nach Abschluss der Qualifizierung für einen Zeitraum von zwei Jahren eine entsprechende Anzahl von Kindertagespflegeplätzen bereit zu stellen, wobei der Umfang der Kindertagespflege *grundsätzlich durchschnittlich 25 Stunden pro Woche und Kind betragen soll*. Sofern die räumlichen Verhältnisse es zulassen, müssen mindestens zwei Plätze zur Verfügung gestellt werden. Abweichende Regelungen hiervon sind möglich. Wenn dies nicht erfolgt, gehen die gesamten Kosten der Qualifizierung zu Lasten des/der Kursteilnehmer(s)/in.

Das Jugendamt fordert eine anteilige Rückerstattung der Qualifizierungskosten von der Kindertagespflegeperson in den Fällen, in denen die Kindertagespflege vor Ablauf der Zwei-Jahresfrist beendet wird.

Die Grundqualifikation (tätigkeitsvorbereitende Qualifikation, Vorbereitungs- und Einführungskurs sowie Erste-Hilfe-Kurs, vgl. Ziff. 6.4.2) ist Voraussetzung für eine Vermittlung und den Beginn der Betreuung. In begründeten Ausnahmefällen kann das Kindertagespflegeverhältnis bei noch fehlender Qualifikation bereits beginnen,

wenn eine verpflichtende Erklärung der Kindertagespflegeperson vorliegt, an dem nächstmöglichen Vorbereitungs- und Einführungskurs teilzunehmen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreisjugendamtes/der beauftragten Träger haben sich dafür einzusetzen bzw. zu überwachen, dass die entsprechende Qualifikation schnellstmöglich erworben wird.

6.4.2 Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder

Der 9-stündige Kurs vermittelt in Anlehnung an die Forderungen der Unfallkasse NRW umfassende Informationen, um im Notfall bei Säuglingen und Kindern Erste Hilfe zu leisten. Ziel ist es, durch praktische Übungen bei typischen Unfällen im Säuglings- und Kindesalter oder bei plötzlich auftretenden Krankheiten die notwendigen Maßnahmen zu erlernen. Der Erste-Hilfe-Kurs muss alle 2 Jahre mit neun Unterrichtsstunden aktualisiert werden. Die Pflegeerlaubnis kann nicht verlängert werden, wenn nicht ein maximal 2 Jahre alter Nachweis über die Durchführung eines ersten Hilfekurses vorgelegt werden kann.

6.4.3 Fortbildungen

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens neun Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen (§ 21 Abs. 3 KiBiz). Der Erste-Hilfe-Kurs wird nicht auf die Fortbildungsstunden angerechnet. Sollten ausnahmsweise in einem Jahr die neun Stunden Fortbildung nicht erreicht werden, können fehlende Stunden im I. Quartal des nachfolgenden Jahres nachgeholt werden.

Der Nachweis über die Teilnahme an den Fortbildungen sowie der Nachweis über die Auffrischung des Erste-Hilfe-Kurses liegen in der Verantwortung der Tagespflegeperson. Kosten für Fort- und Weiterbildungen werden auf Antrag und nur bei vorheriger Abstimmung mit der Fachberatung vom Jugendamt zu 50% übernommen, sofern sie in einem direkten Zusammenhang mit der Tätigkeit als Tagespflegeperson stehen. Fahrt- oder Verpflegungskosten können nicht anteilig übernommen werden. Der Antrag auf Erstattung ist innerhalb des Kalenderjahres zu stellen, in dem die Fortbildung besucht wurde.

7. Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen - Großtagespflegestelle

7.1 Definition

Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden (§ 22 Abs. 3 KiBiz). Die vertragliche und pädagogische Zuordnung nach § 22 Abs. 4 KiBiz ist zu gewährleisten. Um bis zu 15 Betreuungsverträge abschließen zu können, sind die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 S. 3 KiBiz einzuhalten. Dies bedeutet, dass u. a. alle Kindertagespflegepersonen den QHB Standard erfüllen. In jedem Fall haben die Kindertagespflegepersonen der Fachberatung unaufgefordert einen Belegungsplan vorzulegen, aus dem die Betreuungszeiten und die Zuordnung der einzelnen Tagespflegekinder ersichtlich sind.

Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Eine sozialpädagogische Ausbildung mindestens eines Verbundpartners wird empfohlen.

7.2 Anforderungen an Räumlichkeiten

- Ein Zusammenschluss kann stattfinden in geeignetem, angemietetem oder nicht privat genutztem Wohnraum. Bevorzugt sollte sich die Wohnung im Erdgeschoss oder in der 1. Etage befinden. Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist der Landschaftsverband - Landesjugendamt - Westfalen Lippe einzubeziehen.
- Eine Einbeziehung des Gesundheits-, des Lebensmittelüberwachungs- und des Bauamtes ist erforderlich.
- Rauchmelder und Feuerlöscher müssen vorhanden sein.
- Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen- und Spielraum sowie über einen Ruheraum verfügen. Eine kindgerechte Toilette und eine Wickelmöglichkeit müssen vorhanden sein.
- Für jedes Kind unter drei Jahren ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten.
- Kinder, die nach der Schule betreut werden, benötigen einen geeigneten Platz zur Erledigung der Schularbeiten.
- Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung und Erziehung von Kindern sind im KiBiz vorgesehen und sollten in einem entsprechenden Gruppenraum ausgeführt werden können.
- Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
- Wenn kein eigener Garten dazugehört, sollte ein Spielplatz oder Park zu Fuß gut erreichbar sein.

Die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege finden auch bei der Großtagespflege Anwendung.

7.3 Fachliche Ausgestaltung

Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung von den Kindertagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept vorzulegen. Inhalte sollen unter anderem pädagogische Schwerpunkte, die Ziele der vorgesehenen Kindertagespflegestelle, Altersgruppe der Kinder, zeitliches Angebot und möglicher Tagesablauf sein.

Darüber hinaus ist die Vorlage eines Finanzierungskonzeptes erforderlich, um den längerfristigen Betrieb zu gewährleisten.

Die Vermittlung eines Kindes in eine Großtagespflegestelle, die im Rahmen eines Festanstellungsmodells betrieben wird, kann erfolgen, wenn der Träger der Großtagespflegestelle die eindeutige Zuordnung des Kindes zu einer Kindertagespflegeperson garantiert und nachweist. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben muss durch einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geprüft sein. Der Träger der Großtagespflegestelle muss ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sein. Es wird das Kindertagespflegegeld gezahlt, das mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbart wurde. Sollte ein höheres als im Jugendamtsbezirk gezahltes Kindertagespflegegeld vereinbart worden sein, so ist eine Vermittlung bzw. Kostenübernahme nur im begründeten Einzelfall möglich.

Eine qualifizierte Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson ist vorzuhalten.

8. Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege

8.1 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention) schreibt das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung und Chancengleichheit fest. Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und Förderung seiner Persönlichkeit in der Kindertagesbetreuung. Zielrichtung dieses Bildungsauftrages ist es, die Kinder individuell zu fördern und sich an ihrem Wohl zu orientieren. Auch im Rahmen der Kindertagespflege soll nun das Recht auf Inklusion weiter realisiert werden.

8.2 Weitergehende Voraussetzungen

Eine Kindertagespflegeperson, die Kinder mit Behinderungen betreut, muss, sofern für sie die erhöhte Landeszuweisung beantragt werden soll, neben den Voraussetzungen nach § 5 dieser Richtlinien über folgende weitere persönliche Voraussetzungen verfügen:

- Die Kindertagespflegeperson hat eine positive Grundhaltung Kindern mit Behinderungen gegenüber. Hieraus resultiert ihre Bereitschaft und Motivation Kinder mit Behinderungen inklusiv zu betreuen.
- Sie ist bereit sich mit verschiedenen Behinderungsbildern auseinanderzusetzen.
- Sie verfügt über eine erhöhte Kommunikationskompetenz und Kooperationsbereitschaft gegenüber Eltern, Fachberatung, medizinischen Diensten und anderen Institutionen.
- Es besteht die Bereitschaft, sich regelmäßig fachspezifisch weiterzubilden.
- Es besteht die Bereitschaft, den inklusiven Gedanken in die eigene Konzeption aufzunehmen und diesen dann auch in die tägliche Arbeit umzusetzen.
- Es besteht ein erhöhtes Verantwortungsbewusstsein.
- Eine mehrjährige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson (mit mehreren Kindern) ist wünschenswert.

Die Räumlichkeiten entsprechen den Bedarfen des Kindes mit Behinderung.

8.3 Qualifizierung

Ergänzend zu Punkt 6.4 dieser Richtlinien hat die Kindertagespflegeperson eine im Vorfeld durch das Landesjugendamt zu genehmigende Zusatzqualifizierung mit dem Schwerpunkt Kinder mit Behinderung / inklusive Arbeit mit einem Umfang von 100 Unterrichtseinheiten zu absolvieren. Hiervon ausgenommen sind Kindertagespflegepersonen mit heilpädagogischer Ausbildung und einer 160 Std. Qualifizierung (QHB oder DJI).

Die Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung mit mindestens einem Umfang von fünf Stunden im Jahr mit dem Schwerpunkt Kinder mit Behinderung/ inklusive Arbeit zusätzlich zu den 9 Stunden nach 6.4.4 wird vorausgesetzt.

Des Weiteren nehmen diese Kindertagespflegepersonen vierteljährlich an einem Kindertagespflegepersonen-Treffen „Kinder mit Behinderungen“ mit den zuständigen Fachberatungen teil.

8.4 Voraussetzungen der Finanzierung

Die Gewährung eines erhöhten Kindertagespflegegeldes für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen setzt voraus, dass durch das Landesjugendamt eine Anerkennung des Kindes als Kind mit Behinderung nach den §§ 53, 54 SGB XII erfolgt und dem Stadtjugendamt die LWL-Pauschale für das Kind bewilligt wurde.

Folgende Unterlagen sind dem Jugendamt für den „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zum behinderungsbedingten Mehraufwand nach den Übergangsregelungen des LWL über die Förderung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege“ durch die Kindertagespflegeperson vorzulegen:

- Pädagogische Konzeption der Kindertagespflegestelle nach § 17 KiBiz
- Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten mit Bestätigung der Kindertagespflegeperson (Datenschutz)
- Teilhabe- und Förderplanung

Die Kindertagespflegeperson muss über eine Qualifizierung nach Ziffer 8.3 der Richtlinien verfügen.

Nach Abschluss des jährlichen Anmeldeverfahrens für die Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege prüft das Jugendamt, ob in dem jeweiligen Sozialraum Plätze für Kinder mit Behinderung vorgehalten werden müssen. Nach dieser Bedarfsprüfung vereinbart das Jugendamt im Bedarfsfall mit der entsprechend qualifizierten Kindertagespflegeperson die Bereitstellung von zwei Plätzen für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung.

Die Vereinbarung wird für jedes Kindergartenjahr neu getroffen. Sollte bis zum Abschluss des Anmeldeverfahrens kein Bedarf für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung angemeldet worden sein, können die Plätze für eine Belegung mit Kindern ohne Behinderung genutzt werden.

Im Laufe des Kindergartenjahres können die Beteiligten einvernehmlich über eine Belegung der Plätze mit Kindern ohne Behinderung entscheiden. Sollten die Plätze im laufenden Kindergartenjahr dann belegt werden, entfällt die Bereitstellungspauschale.

8.5 Qualifizierungskosten

Die Qualifizierungskosten nach Absatz 1 der Ziffer 8.3 werden vom Jugendamt erstattet. Dafür erklärt sich die entsprechend qualifizierte Kindertagespflegeperson bereit, bis zum Abschluss des jährlichen Anmeldeverfahrens zwei Plätze für Betreuungsbedarfe von Kindern mit Behinderung freizuhalten.

8.6 Fachberatung

Die Fachberatung berät die Kindertagespflegeperson - über die Leistungen nach Ziffer 2 der Richtlinien hinaus - regelmäßig bei allen Fragen zur Kindertagespflege und zu den Betreuungs- und Förderbedarfen der Kinder mit Behinderung. Auch bei konzeptionellen Fragestellungen steht die Fachberatung zur Verfügung.

9. Gewährung von Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen

Voraussetzung für die Gewährung der Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen ist:

1. eine gültige Pflegeerlaubnis
2. ein Fortbildungsnachweis i. S. v. Punkt 6.4.2 und 6.4.3 der Richtlinien
3. der Bewilligungsbescheid an die Personensorgeberechtigten
4. dass für jedes der Kindertagespflegeperson zugeordnete Kind mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird und
5. dass bei einer Betreuung von mehr als 5 Kindern in der Kindertagespflege bzw. bei mehr als 9 Kindern in der Großtagespflege ein Belegungsplan vorliegt.

Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Geldleistungen nicht vor, werden die Leistungen nicht ausgezahlt. Sobald die Voraussetzungen erfüllt und nachgewiesen werden, können die Leistungen für höchstens drei Monate nachträglich ausgezahlt werden.

9.1 Laufende Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 SGB VIII

Kindertagespflegepersonen, die vom Jugendamt vermittelt wurden, erhalten für die Betreuung der Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Emsdetten eine laufende Geldleistung entsprechend der Kriterien des § 23 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 SGB VIII. Die laufende Geldleistung bemisst sich an dem von der Fachberatung in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten ermittelten Betreuungsbedarf des Kindes und an der Qualifikation der Kindertagespflegeperson.

Die Auszahlung erfolgt **als Pauschale monatlich pro Kind** nach der folgenden Übersicht:

„Leistungsstabelle Kindertagespflege“ (Stand 01.08.21):

	10h	15h	20h	25h	30h	35h	40h	45h	Ab 45h
Grundqualifikation DJI	180 €	271 €	361 €	452 €	542 €	632 €	723 €	813 €	903 €
Vollqualifikation DJI Grundqualifikation QHB	241 €	361 €	482 €	602 €	723 €	843 €	964 €	1.084 €	1.205 €
Vollqualifikation QHB	247 €	370 €	494 €	617 €	741 €	864 €	988 €	1.111 €	1.235 €

Grundsätzlich ist der Antrag auf Gewährung der Geldleistungen schriftlich von den Personensorgeberechtigten beim Jugendamt zu stellen.

Der Anspruch auf die laufende Geldleistung beginnt zum 1. des Monats, in dem die Betreuung nach dem Betreuungsvertrag beginnt, jedoch frühestens mit dem 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats. Der Antrag soll grundsätzlich vier Wochen vor Betreuungsbeginn vorliegen. Die Betreuung beginnt mit der Eingewöhnungsphase. Die Bewilligung orientiert sich am Kindergartenjahr und erfolgt für maximal 18 Monate. Sofern die Betreuung über den Bewilligungszeitraum hinaus fortgesetzt werden soll, ist frühzeitig, spätestens vier Wochen vor Ablauf der Bewilligung, ein Weiterbewilligungsantrag zu stellen.

Veränderungen sind dem zuständigen Jugendamt frühzeitig - mindestens vier Wochen vor Eintritt der Änderung - schriftlich mitzuteilen. Sie treten frühestens zum 01. des nächsten Monats in Kraft. Das geänderte Stundenkontingent ist für drei Monate bindend. Höherbuchungen sind bei nachgewiesenem Bedarf auch kurzfristig möglich.¹

9.2. Anpassungsklausel nach dem KiBiz

Das vorstehende Leistungsentgelt gilt ab dem 1.8.2021. Ab dem 01.08.2022 erfolgt eine jährliche Anhebung auf Grundlage der von der obersten Landesjugendbehörde veröffentlichten Fortschreibungsrate (vgl. § 37 Abs. 2 KiBiz). Die Beträge werden nach mathematischen Regeln auf volle Eurobeträge gerundet.

9.3 Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit

Für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit erhalten die Kindertagespflegepersonen eine Stunde pro Kind und Betreuungswoche nach dem Tabellenwert der Vollqualifikation (§ 24 Abs. III Nr. 6 KiBiz) vergütet. Diese wird gewährt für jedes Kind, das sich planmäßig länger als 6 Monate ausschließlich in Kindertagespflege befindet.

9.4 Leistungsentgelt bei besonderen Betreuungsbedarfen

9.4.1 Randzeitenbetreuung

Kindertagespflegepersonen, die Kinder in Randzeiten in Ergänzung zu institutionellen Betreuungsangeboten für bis zu 15 Wochenstunden betreuen, erhalten einen Zuschlag in Höhe von 25 % auf das gebuchte Kontingent. Voraussetzung ist, dass der Betreuungsbedarf des Kindes regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der Grundschule / OGS liegt (§ 23 Abs. 1 S. 1 KiBiz).

Der Zuschlag wird nicht gewährt für Kinder mit Behinderung oder mit ärztlich festgestelltem besonderem Förderbedarf, für die ein erhöhtes Leistungsentgelt gezahlt wird.

9.4.2 Nachtbetreuung

Betreuungszeiten zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr werden nur zur Hälfte bei der Ermittlung des benötigten Stundenkontingentes berücksichtigt.

9.4.3 Kinder mit besonderem Förderbedarf

Jedes Kind mit anerkannter Behinderung belegt zwei reguläre Plätze der Kindertagespflegeperson und mindert damit die maximale Platzzahl. Daher wird die Vergütung im Umfang der tatsächlichen Betreuungszeit mindestens verdoppelt. Darüber hinaus können Leistungen bis zum 3,5-fachen Satz des gebuchten Betreuungskontingentes unter Berücksichtigung fachlicher Stellungnahmen gewährt werden (ggf. Pflegekinderdienst, Allgemeiner Sozialer Dienst, Medizinischer Dienst).

Für die Bereitstellung von zwei Plätzen für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung vereinbart das Jugendamt mit der entsprechend qualifizierten Kindertagespflegeperson eine Bereitstellungspauschale bis zur Inanspruchnahme des Platzes oder bei Nichtinanspruchnahme bis maximal zum Ablauf des Kindergartenjahres, sofern sich im Anmeldeverfahren ein entsprechender Bedarf ergeben hat. Die Bereitstellungspauschale wird in Höhe der Pauschale der Leistungstabelle für eine 20 Std.-Buchung (Vollqualifikation nach DJI) pro bereitgestellten Platz monatlich gezahlt.

Die Zahlung des erhöhten Satzes erfolgt nach Bewilligung der LWL-Pauschale rückwirkend zum Datum der Antragsstellung. Das bis dahin gezahlte Kindertagespflegegeld und die gezahlte Bereitstellungspauschale werden mit der Nachzahlung verrechnet. Bei Nicht-Anerkennung wird die Bereitstellungspauschale bis zum Ende des Kindergartenjahres bzw. bis zur Neubelegung der Plätze gezahlt.

Sollte das Kind mit Behinderung sechs Wochen am Stück krankheitsbedingt nicht durch die Kindertagespflegeperson betreut werden, wird die Zahlung des Kindertagespflegegeldes zunächst eingestellt. Die Kindertagespflegeperson erhält dann wieder die Bereitstellungspauschale bis der Platz wieder in Anspruch genommen wird.

Bei Kindern mit ärztlich festgestelltem besonderem Förderbedarf, bei denen noch keine Feststellung durch das Landesjugendamt getroffen wurde, erhält die Kindertagespflegeperson ein bedarfsgerechtes Betreuungsentgelt.

9.5 betreuungsfreie Zeit

Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte haben sich zu Beginn bzw. bei Weiterbewilligung der Kindertagespflege über die betreuungsfreien Zeiten zu verständigen. Die vereinbarten betreuungsfreien Zeiten sollen einen Zeitraum von mindestens 20 Arbeitstagen pro Kalenderjahr bei einer 5 Tage-Woche umfassen. Sie dürfen 25 Arbeitstage pro Kalenderjahr bei einer 5 Tage-Woche nicht überschreiten. Das Jugendamt finanziert die betreuungsfreie Zeit für maximal 25 Tage bei einer 5-Tage-Woche. Bei weniger als 5 Arbeitstagen pro Woche reduziert sich die Finanzierung der betreuungsfreien Zeiten anteilig. Sollte eine Verständigung für diese Zeiten nicht möglich sein, so hat die Kindertagespflegeperson die entsprechende Vertretung zusammen mit der Fachberatung zu organisieren. Entscheiden sich KTP für mehr als die ihnen zustehenden betreuungsfreien Tage, so müssen diese den Eltern vor Betreuungsbeginn angegeben werden. Dem Jugendamt sind die im laufenden Kalenderjahr vereinbarten betreuungsfreien Tage bis spätestens zum 31.12. nachzuweisen. Werden die zustehenden betreuungsfreien Tage überschritten, ist das entsprechende anteilige Entgelt (ausgehend vom

Durchschnittlichen Entgelt des betreffenden Jahres) zu erstatten. Die Verrechnung erfolgt mit der Geldleistung für den Februar des Folgejahres.

Der Elternbeitrag bleibt hiervon unberührt.

Liegt die Urlaubsmeldung des betreffenden Jahres nicht spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres vor, kann die Auszahlung für Februar nicht rechtzeitig erfolgen und erst bei Vorlage nachgeholt werden.

9.6 Leistungen bei Krankheit

Die Kindertagespflegeperson hat eine Erkrankung unverzüglich den Sorgeberechtigten der von ihr betreuten Kinder und dem Jugendamt mitzuteilen, verbunden mit einer Aussage der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung. Bei einer mehr als 3 Tage dauernden Erkrankung ist der Fachberatung Kindertagespflege eine Krankmeldung vorzulegen, aus dem der erste Tag der Erkrankung sowie die voraussichtliche Dauer hervorgeht. Die laufende Geldleistung sowie die Erstattungen für Sozialversicherungsbeiträge werden im Erkrankungsfall der Kindertagespflegeperson für bis zu zwei Wochen fortgezahlt.

So früh wie möglich ist in Absprache zwischen Sorgeberechtigten, Tagespflegeperson und Fachberatung zu klären, wie die Betreuung des Kindes im Krankheitsfall erfolgen kann. Im Rahmen einer Krankheitsvertretung haben sich die Kindertagespflegepersonen und die Eltern soweit möglich so zu verständigen, dass eine Vertretungsregelung für die erste Woche getroffen wird.

Wird im Krankheitsfall eine Vertretungskraft über das Jugendamt organisiert, so erhält diese das Leistungsentgelt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich betreuten Stunden. Hierfür ist ein Stundenzettel vorzulegen.

Um im Krankheitsfall (Erkrankung länger als sechs Wochen) Einnahmeausfälle zu verhindern, wird Kindertagespflegepersonen empfohlen, eine Krankentagegeldversicherung abzuschließen (s. Ziff. 9.9.3).

9.7. Vertretung

In den Fällen, in denen eine individuelle Vertretungsregelung zwischen Kindertagespflegepersonen nicht möglich ist, weil die Höchstgrenze von 5 gleichzeitig zu betreuenden Kindern erreicht ist, werden im erforderlichen Maße Vertretungskräfte eingesetzt.

Die Anzahl der Freihalteplätze wird durch das Jugendamt bestimmt. Die Tätigkeit der Vertretungskräfte setzt sich aus Bereitschaftsdienst, Kooperationspflege mit Kindertagespflegepersonen, Eltern und Kindern, sowie der eigentlichen Vertretung zusammen.

Der Bereitschaftsdienst und die Kooperationspflege werden in dem Maße vergütet, den eine qualifizierte Kindertagespflegeperson für die Betreuung eines Kindes mit 25 Wochenstunden erhalten würde. Geht in einem Einzelfall die tatsächliche Vertretung über 25 Wochenstunden hinaus, wird monatsweise spitz abgerechnet. Dafür muss die Betreuungszeit für einen gesamten Kalendermonat über 25 Wochenstunden/107,5 Stunden pro Monat ($25 \text{ Std.} \times 4,3 = 107,5 \text{ Std.}$) hinausgehen. Werden im Vertretungsfall weniger Stunden benötigt, wird die Freihaltepauschale weitergezahlt. Vorrangig sind die verfügbaren Plätze über die Freihaltepauschale in Anspruch zu nehmen. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Freihaltepauschale muss mit der Fachberatung des Jugendamtes getroffen werden.

9.8 Betriebskostenzuschuss in der Großtagespflege

Großtagespflegestellen, die von selbständigen Kindertagespflegepersonen betrieben werden, können auf Antrag einen Betriebskostenzuschuss erhalten, wenn die Einrichtung mit der Bedarfsplanung der Jugendhilfeplanung abgestimmt ist, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot (ca. 40 Wochenstunden an 5 Wochentagen) und eine qualifizierte Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson vorgehalten wird.

Der Betriebskostenzuschuss soll die Hälfte der nachgewiesenen Betriebskosten abdecken. Maximal werden monatlich 600,00 € gezahlt. Als Betriebskosten werden die monatliche Kaltmiete incl. Mietnebenkosten, Energiekosten und Versicherungen anerkannt.

9.9 Leistungen der Sozialversicherung gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII

9.9.1 Unfallversicherung

Die selbständigen Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich mit Beginn ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anzumelden und nach Beendigung ihrer Tätigkeit wieder abzumelden.

Die Beiträge werden in voller Höhe erstattet, wenn die Kindertagespflegeperson im vergangenen Jahr drei Monate betreut hat und darüber hinaus für die Betreuung zur Verfügung steht. Besteht innerhalb eines Jahres kein Betreuungsverhältnis und steht die Betreuungsperson nicht weiter zur Verfügung besteht kein Anspruch auf Zahlung der Beiträge.

9.9.2 Alterssicherung

Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich bei der Deutschen Rentenversicherung anzumelden, sobald der Gewinn im steuerrechtlichen Sinne mehr als monatlich 450,00 € beträgt.

Die anfallenden Beträge zur gesetzlichen Versicherung werden vom Jugendamt hälftig erstattet.

Bei einer steuerlichen Gewinnerwartung von weniger als monatlich 450,00 € können sich die Kindertagespflegepersonen privat oder freiwillig gesetzlich versichern. In diesen Fällen erfolgt eine hälftige Erstattung des Mindestbeitrags der gesetzlichen Rentenversicherung.

9.9.3 Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung, Krankentagegeldversicherung

Kindertagespflegepersonen, sofern sie nicht beitragsfrei in der Familienkasse versichert sind, müssen sich selbst krankenversichern.

Die Erstattung erfolgt in Höhe von 50% eines angemessenen Beitrages. Als angemessen gilt der Regelbeitrag für Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Beitrag für eine private Krankenversicherung mit vergleichbaren Leistungen.

9.9.4. Kranken(tage)geldversicherung

Kindertagespflegepersonen können sich gegen Einnahmeausfälle im Krankheitsfall, die sich an den regelmäßigen Einnahmen der Kindertagespflegeperson orientieren, absichern. Auch hierfür werden die anfallenden Kosten zur Hälfte erstattet.

9.9.5 Auszahlung der Sozialversicherungsbeiträge

Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Die Leistungsbescheide der Versicherungsträger sind Grundlage der Antragstellung und vollständig und lückenlos spätestens innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einzureichen. Bei späterer Vorlage werden die Beiträge erst ab dem Monat des Eingangs erstattet. Überzahlte Beträge sind von der Kindertagespflegeperson zu erstatten.

9.10. Investitionskostenzuschuss

Das Land NRW fördert Investitionsmaßnahmen, soweit die Maßnahmen der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen. Gefördert werden investive Maßnahmen in der Wohnung der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen. Die Förderung zur Schaffung von neuen Plätzen in Großtagespflege und Tagespflege in anderen geeigneten Räumen weicht von der Förderung in der Wohnung der Kindertagespflegeperson ab.

Die Fördermittel des Landes bzw. des Bundes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Sollte eine Förderung über diese Mittel nicht möglich sein, kann durch das Jugendamt eine Pauschale von bis zu 500,00 € pro neu eingerichtetem Betreuungsplatz (maximal 2.500,00 €) bewilligt werden. Die Anschaffungen sind entsprechend nachzuweisen. Das Jugendamt behält sich vor, den Zuschuss zurückzufordern, wenn die Tagespflegeperson vor Ablauf von zwei Jahren nicht mehr für die Vermittlung von Kindern zur Verfügung steht.

Um fortfolgend eine gute Ausstattung der Kindertagespflege zu unterstützen, können Kindertagespflegepersonen fünf Jahre nach letzter investiver Förderung erneut einen Investitionskostenzuschuss beantragen. Ein Zuschuss wird gewährt, wenn regelmäßig mindestens 3 Kinder mindestens 25 Wochenstunden betreut werden. Die Förderhöhe beträgt bis zu 500 € für die Tagespflegestelle insgesamt. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.

Kindertagespflegepersonen, die ein Kind mit Behinderung betreuen, können auf Antrag einmalig einen Zuschuss von bis zu 500 Euro für den Kauf behindertengerechter Gegenstände stellen. Leistungen der Krankenkasse, der Pflegekasse und/oder des Sozialamtes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Ein Platz kann nur einmal gefördert werden, eine anteilige Nachfinanzierung, wenn die Pauschalen nicht ausgeschöpft wurden, ist nicht möglich.

10 Zahlungsmodalitäten

Die erste Auszahlung der monatlichen Pauschalen erfolgt zum frühesten möglichen Zeitpunkt; die weiteren Zahlungen erfolgen jeweils zum Ende des laufenden Monats.

Veränderungen der Betreuungszeiten sind dem Jugendamt frühzeitig - mindestens vier Wochen vor Eintritt der Änderung - schriftlich mitzuteilen. Sie treten zum 01. des nächsten Monats in Kraft.

Ein geändertes Stundenkontingent ist für drei Monate bindend.

11. Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums bedarf die Beendigung des Betreuungsverhältnisses einer schriftlichen Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende. Das Jugendamt ist unverzüglich über die Kündigung bzw. Beendigung zu informieren. Eine Kündigung durch die Tagespflegeperson ist nur aus triftigem Grund möglich. Bevor ein Platz von der Tagespflegeperson gekündigt wird, hat diese zwingend die Fachberatung einzuschalten.

Eine Kündigung zum 30.06. eines Jahres ist nicht möglich.

Außerordentliche Kündigungen sind mit der Fachberatung abzustimmen. Eine Aufhebung der Betreuungsvereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen nach Rücksprache mit der Fachberatung des Jugendamtes jeweils zum Ende des laufenden Monats ist jederzeit möglich.

Sollten im Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen andere Kündigungsfristen vereinbart worden sein, hat dies keine Auswirkungen auf die Einstellung der Zahlung.

12. Elternbeitrag

Die Sorgeberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Beitrag zu den Aufwendungen für die Kindertagespflege zu leisten. Die Höhe richtet sich nach der Elternbeitragssatzung der Stadt Emsdetten in der jeweils gültigen Fassung.

Der Beitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme (zu leisten. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe für jeden Monat zu entrichten, auch wenn das Betreuungsverhältnis nur für einen Teil des Monats bestanden hat.

13. Zahlungen der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson

Mit der Pauschale entsprechend der Leistungstabelle sind alle Sachaufwendungen und Förderleistungen abgegolten.

Zusätzliche Aufwendungen wie z.B. die Betriebskosten für Fahrten, wenn Kinder abgeholt werden, können den Eltern separat in Rechnung gestellt werden.

Die Kindertagespflegepersonen können darüber hinaus ein angemessenes Entgelt für Hauptmahlzeiten von den Eltern verlangen. Als angemessen gelten maximal die

Referenzwerte nach der Studie des Forschungsinstituts für Kinderernährung. Weitere Zuzahlungen sind nicht zulässig.

14. Einzelfallentscheidungen

In besonderen Situationen können in der Kindertagespflege Einzelfallentscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen werden.

15. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien für die Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Emsdetten treten zum 01.08.2021 in Kraft.

Die bisherige Richtlinie des Jugendamtes der Stadt Emsdetten für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) tritt mit Ablauf des 31.07.2021 außer Kraft.

Emsdetten, 01.07.2021

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Monika Fontein
Schriftführerin

Vorstehende Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageeinrichtungen, für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und für Kinder in Offenen Ganztagschulen (Elternbeitragsatzung) vom 2.06.2006 in der Fassung der 11. Änderung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 11. November 2020 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 26. Juli 2021

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister